

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwarzenbek

Aufgrund der §§ 4, 17, 18, 27, 28 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) sowie § 31 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I 2745) sowie der §§ 2, 45, 46, 56 und 57 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2017 (GVOBl. Schl.-H. 513) und §§ 5 und 23 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie der §§ 9, 10, 11, 13, 17 und 18 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 22. November 2018 folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

- § 1 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Art und Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 4 Außergewöhnliche Verunreinigung
- § 5 Grundstücksbegriff
- § 6 Anforderungen im Einzelfall und Zwangsmittel
- § 7 Straßenreinigungsgebühren
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises
- § 11 Befreiungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Straßenverzeichnis gem. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Gegenstand der Reinigungspflicht sind die Straßenreinigung und der Winterdienst.

Die Stadt Schwarzenbek – im folgenden Stadt genannt – betreibt die Reinigung und den Winterdienst auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (§§ 2, 57 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) u.

§ 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslage und der Hamburger Straße von der Ortsdurchfahrtsgrenze bis zum Beginn der zusammenhängenden Bauweise als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 dieser Satzung übertragen wird bzw. übertragen worden ist.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung

a) der Gehwege (Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist); soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg;

b) der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine;

c) der Nebenflächen der Fahrbahnen wie z. B.

- Gräben,
- Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- Trennstreifen,
- der befestigten, begehbaren Seitenstreifen,
- der Bushaltestellenbuchten,
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge bestimmten Flächen,
- die sich vor dem Grundstück befindlichen Baumscheiben,
- das Straßenbegleitgrün;

d) der Radwege und

e) der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst

a) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie

b) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, der gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung, der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist (§ 45 Abs. 2 StrWG).

In verkehrsberuhigten Bereichen und in Bereichen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist beim Winterdienst von den Reinigungspflichtigen ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.

In den verkehrswichtigen klassifizierten Straßen und den Haupteerschließungsstraßen (vorrangige Straßen) wird der Winterdienst vorrangig durch die Stadt durchgeführt.

In den nachrangig zu betrachtenden Erschließungs- und Nebenstraßen (nachrangige Straßen) wird der Winterdienst durch die Stadt nachrangig durchgeführt.

Nach dem Winter erfolgt auf allen Straßen, auf denen ein Winterdienst durchgeführt wird, eine Grundreinigung der Straßen.

- (4) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflicht durch die Stadt können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 46 StrWG.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für alle in § 1 Nr. 2 a) bis e) dieser Satzung genannten Straßenteile in der Frontlänge (Gesamtlänge, soweit das anliegende Grundstück an eine öffentliche Fläche grenzt) der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils nur bis zur Straßenmitte.

- (2) Die Fahrbahnen einschl. Nebenflächen und Radwege, die im anliegenden Verzeichnis „Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)“, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen (vorrangige Straßen) werden durch die Stadt gereinigt. Hierzu gehört auch der vorrangige Winterdienst.
- (3) Auf den Fahrbahnen einschl. Nebenflächen und Radwegen, die im anliegenden Verzeichnis „Winterdienst und keine Straßenreinigung (vorrangig)“, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen (vorrangige Straßen) wird der Winterdienst vorrangig durch die Stadt durchgeführt.
- (4) Die Fahrbahnen einschl. Nebenflächen und Radwege, die im anliegenden Verzeichnis „Straßenreinigung und Winterdienst (nachrangig)“, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Straßen (nachrangige Straßen) wird ebenfalls der Winterdienst nachrangig durch die Stadt durchgeführt.
- (5) Die Fahrbahnen, für die den Grundstückseigentümern die Straßenreinigung und der Winterdienst auferlegt sind, können dem anliegenden Verzeichnis unter „Bemerkungen“ mit dem Begriff „Auferlegt“ entnommen werden.

- (6) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Reinigung der öffentlichen Straßen schließt die Leerung der Straßenpapierkörbe nicht mit ein.
- (8) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Für die Zeit der Übertragung der Reinigungspflicht haftet der ursprüngliche Verpflichtete für die ordnungsgemäße Straßenreinigung nicht, sondern allein der übernehmende Dritte.
- (9) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Tierkot, Bewuchs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung an Straßen- und Randbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (2) Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, durch Abfegen, Abharken oder andere geeignete Weise und Aufnahme des Kehrichts zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Unterflurhydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen und in Bereichen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, ist beim Winterdienst von den Reinigungspflichtigen ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die gekennzeichneten Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn, Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel (Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material) vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

- (4) Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz, Sole oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben muss; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, Bushaltestellen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz, Sole oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Schnee, der salzhaltig/solehaltig ist oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern, sofern der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Von anliegenden Grundstücken und den Gehwegen darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, auf gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege sowie die Fahrbahn geschafft werden.
- (8) Das verwendete Streumaterial ist nach den Winterdiensten gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung im Rahmen der allgemeinen Reinigungspflichten schnellstmöglich aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Insbesondere darf es nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahnen gekehrt werden.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Eine über das Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor. Tierkot ist vom Tierhalter oder Tierführer unverzüglich zu entfernen. Die Beseitigungspflicht obliegt hier grundsätzlich den Tierhaltern. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Tierhalters oder sonstigen Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des FStrG und des StrWG, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträgerin ist.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grün- und/oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist, oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbständigen, wirtschaftlichen Zwecken dient.
- (3) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6 Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§1 bis 4 dieser Satzung beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Stadt zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von der Stadt durchgeführten Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen werden nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG erhoben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt oder
 3. gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten u. a. aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten,
- d) Bankverbindungen für mögliche Erstattungen von a) bis c),
- e) Grundstücksgröße,
- f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer),

- g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
- h) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,
- i) die überbaute und befestigte Grundstücksfläche.

Durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von:

1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
 2. Grundsteuerdateien der zuständigen Steuerabteilung,
 3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts,
 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
 5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
 6. Gewereregisterdateien der Stadt,
 7. Grundstückskaufverträgen.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei dieser Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich. Wegen der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Anwendung.
- (3) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10

Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit dem gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 11

Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwarzenbek in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 02.12.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schwarzenbek, den 03. Dezember 2018

Stadt Schwarzenbek
- Die Bürgermeisterin -

(L. S.)

gez.

Ute Borchers-Seelig
Bürgermeisterin

Anlage: Straßenverzeichnis gem. § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

Straße	Be- merkungen	Straßen- reinigung und Winterdienst (vorrangig)	Keine Straßen- reinigung und Winterdienst (vorrangig)	Straßen- reinigung und Winterdienst (nachrangig)
A				
Allensteiner Straße				X
Albert-Schweitzer- Allee		X		
Albert-Schweitzer- Allee Hs-Nr. 3f, 5, 7, 7a und 10 bis 34	Auferlegt			
Ahornweg				X
Am Bahnhof		X		
Am Hainholz				X
Am Großen Schmiedekamp				X
Am Mühlsteingrund	Auferlegt			
Am Ziegeleigraben	Auferlegt			
Amselweg	Auferlegt			
Anemonenweg	Auferlegt			
Aubenasstraße				X
Auf der Kleewiese	Auferlegt			
Alte Hege				X
Alter Forsthof		X		
A.-Paul-Weber- Straße	Auferlegt			
B				
Bäckerweg	Auferlegt			
Bahnhofstraße	Auferlegt			
Berliner Straße		X		
Bertha-von-Suttner- Straße	Auferlegt			
Birkenweg				X
Bismarckstraße		X		
Bismarckstraße Hs.- Nr. 17b und 19 entlang der Grund- stücksseite zur Feldstraße	Auferlegt			
Blinde Koppel				X
Bölkauweg				X
Breslauer Straße		X		
Brüggemannstraße		X		
Brüggemannstraße von Einmündung Schäferkoppel bis Einmündung Markriede	Auferlegt			
Buchenweg				X

Straße	Be- merkungen	Straßen- reinigung und Winterdienst (vorrangig)	Keine Straßen- reinigung und Winterdienst (vorrangig)	Straßen- reinigung und Winterdienst (nachrangig)
Buschkoppel			X	
Bussardweg		X		
C				
Carl-Maria-von-Weber-Ring	Privatstraße			
Cesenaticostraße		X		
Compestraße		X		
D				
Dachsweg				X
Danziger Straße		X		
Delfzijler Straße				X
Dinkelstieg	Auferlegt			
Dr.-Gustav-Frank-Straße	Privatstraße			
Düsternhorst				X
E				
Eichenweg				X
Elbinger Straße				X
Emil-Nolde-Weg	Auferlegt			
Emmerstieg	Auferlegt			
Erlenweg				X
Ernst-Barlach-Platz	Auferlegt			
F				
Falkenweg				X
Feldstraße		X		
Feldstraße Hs.Nr. 7 und 10	Auferlegt			
Finkhütte		X		
Fledermausweg	Auferlegt			
Fliederweg				X
Forstmeisterweg				X
Frankfurter Straße		X		
Friedrich-Hebbel-Weg	Privatstraße			
Friesenstieg	Auferlegt			
Fritz-Reuter-Straße		X		
Fuchsberg				X
G				
Georg-Phillip-Telemann-Straße	Auferlegt			
Gerstenweg	Auferlegt			
Gewerbeweg		X		
Gotenweg	Auferlegt			
Grabauer Straße		X		
Grillengrund				X
Gülzower Straße		X		

Straße	Be- merkungen	Straßen- reinigung und Winterdienst (vorrangig)	Keine Straßen- reinigung und Winterdienst (vorrangig)	Straßen- reinigung und Winterdienst (nachrangig)
H				
Habichtweg				X
Haferweg	Auferlegt			
Hans-Böckler-Straße				X
Hans-Koch-Ring		X		
Hamburger Straße		X		
Haselgrund		X		
Hasenkamp				X
Hellerkamp				X
Hellerkamp 2-2e (Stichweg)	Auferlegt			
Henri-Dunant-Str.	Auferlegt			
Heuweg	Auferlegt			
Hirschsprung				X
Hirsestieg	Auferlegt			
Holunderbusch	Auferlegt			
Holzvogtweg				X
I				
Im Holtern	Auferlegt			
Im Strange	Auferlegt			
Industriestraße		X		
In der Rülau		X		
Im Rapsfeld	Auferlegt			
Im Winkel				X
J				
Jägerweg				X
Johann-Adolf-Hasse- Straße	Auferlegt			
Johannes-Brahms- Weg	Auferlegt			
Jungfernstieg		X		
K				
Käthe-Kollwitz- Straße		X		
Kerntangente			X	
Kiebitzhörn				X
Kiefernweg				X
Kirschgarten	Auferlegt			
Klaus-Groth-Straße	Auferlegt			
Kleiner Schmiedekamp	Auferlegt			
Königsberger Allee		X		
Körnerplatz		X		
Kolberger Straße				X
Kollower Straße		X		
Kornweg	Auferlegt			

Straße	Be- merkungen	Straßen- reinigung und Winterdienst (vorrangig)	Keine Straßen- reinigung und Winterdienst (vorrangig)	Straßen- reinigung und Winterdienst (nachrangig)
Krögers Kamp				X
Kuckuckssteig				X
L				
Lärchenweg				X
Langobardenweg				X
Lauenburger Straße		X		
Lehmkoppel	Auferlegt			
Libellenweg				X
Lindenweg				X
Linus-Pauling-Straße	Auferlegt			
Löwenzahnweg	Auferlegt			
M				
Maisstieg	Auferlegt			
Margeritenweg	Auferlegt			
Marie-Curie-Straße	Auferlegt			
Markt		X		
Markriede	Auferlegt			
Marienburger Str.				X
Matthias-Claudius- Straße	Auferlegt			
Max-Planck-Weg	Auferlegt			
Meiereistraße		X		
Mittelweg		X		
Möllner Straße		X		
Mühlenbogen		X		
Mühlenredder		X		
Mühlenstraße				X
Müllerweg	Auferlegt			
N				
Nikolaus-Kopernikus- Straße	Privatstraße			
O				
Otterwerk				X
P				
Pasewalker Straße		X		
Paul-Gerhardt-Ring	Auferlegt			
Peerkoppel	Auferlegt			
Pflasterstraße	Auferlegt			
Pirschgang				X
Pröschstraße	Auferlegt			
R				
Radewiese				X
Radewiese (Teilstück westlich der Uhlenhorst)	Auferlegt			
Rehwisch				X

Straße	Be- merkungen	Straßen- reinigung und Winterdienst (vorrangig)	Keine Straßen- reinigung und Winterdienst (vorrangig)	Straßen- reinigung und Winterdienst (nachrangig)
Reichenberger Straße		X		
Ricarda-Huch-Straße		X		
Ricarda-Huch-Straße Hs.-Nr. 1,3,5,11 und 13	Auferlegt			
Ritter-Wulf-Platz	Auferlegt			
Röntgenstraße		X		
Roggenweg	Auferlegt			
Rosenweg				X
Rotdornweg				X
Rudolf-Kinau-Straße		X		
Rülauer Ring				X
S				
Sachsenwaldring				X
Sackstraße	Auferlegt			
Seestern-Pauly- Straße			X	
Selma-Lagerlöf- Straße	Auferlegt			
Sesamstraße	Auferlegt			
Schäferkoppel				X
Schäferkoppel Hs.- Nr. 22 und 24-29	Auferlegt			
Schefestraße				X
Schlangenweg				X
Schmiedestraße		X		
Schützenallee				X
Sorbenweg	Auferlegt			
Sperberweg		X		
Stettiner Straße				X
T				
Tannenweg				X
Tegelkuhl				X
Theodor-Storm-Weg	Privatstraße			
Thomas-Mann- Straße	Auferlegt			
Torgelower Straße				X
U				
Ueckermünder Straße				X
Ulmenweg	Auferlegt			
Uhlenhorst	Auferlegt			
V				
Veilchenweg	Auferlegt			
Verbrüderungsring		X		

Straße	Be- merkungen	Straßen- reinigung und Winterdienst (vorrangig)	Keine Straßen- reinigung und Winterdienst (vorrangig)	Straßen- reinigung und Winterdienst (nachrangig)
Verbrüderungsring Hs.-Nr. 2a-22h	Auferlegt			
W				
Waldhüterweg				X
Waldstraße (teilweise)		X		
Weidenweg				X
Weizenweg	Auferlegt			
Wendenstieg	Auferlegt			
Wiesenweg	Auferlegt			
Wikingerweg	Auferlegt			
Z				
Zelzater Straße				X
Verbindungs- und Stichwege, Fußwege:			Bemerkungen	
Verbindungswege:				
Cesenaticostraße / Aubenasstraße			Auferlegt	
Verbrüderungsring 43 a-e / Aubenasstraße			Auferlegt	
Verbrüderungsring 43 a-e			Auferlegt	
Verbr.ring 43 a-e / Kirchenzentrum Verbr.ring			Auferlegt	
Verbrüderungsring 3 zum Moorweg			Auferlegt	
Verbrüderungsring zwischen Hochhaus Nr. 1 und 3 zum Moorweg			Auferlegt	
Verbrüderungsring 30 / SH Netz AG			Auferlegt	
Verbrüderungsring 18 zum Bolzplatz			Auferlegt	
Pasewalker Straße / Torgelower Straße			Auferlegt	
Alte Hege / Waldweg bis zur Wegesperre			Auferlegt	
Cesenaticostraße zum Kinderspielplatz			Auferlegt	
Schäferkoppel / Ueckermünder Straße			Auferlegt	
Schäferkoppel / Bismarckstraße			Auferlegt	
Torgelower Straße / Brüggemannstraße			Auferlegt	
Tannenweg / Ahornweg			Auferlegt	
Lärchenweg / Tannenweg			Auferlegt	
In der Rülau / Lärchenweg			Auferlegt	
Mittelweg / Fliederweg			Auferlegt	
Fliederweg / Rotdornweg			Auferlegt	
Mittelweg 16 und 19			Auferlegt	
Mittelweg / Eichenweg			Auferlegt	
Buchenweg / Eichenweg			Auferlegt	
Lindenweg / Rülauer Ring			Auferlegt	
Falkenweg / Sperberweg			Auferlegt	
Wiesenweg / Feldstraße			Auferlegt	
Pirschgang			Auferlegt	

Thomas-Mann-Straße 43, 45 / Zubringer Nord	Auferlegt	
Thomas-Mann-Straße 37, 39 / Zubringer Nord	Auferlegt	
Thomas-Mann-Straße 33 und Emil-Nolde-Weg 2 / Zubringer Nord	Auferlegt	
Matthias-Claudius-Straße / Rudolf-Kinau-Straße	Auferlegt	
Thomas-Mann-Straße / Mühlenstraße	Auferlegt	
Ernst-Barlach-Platz zur Grünanlage	Auferlegt	
Thomas-Mann-Straße / Ricarda-Huch-Straße	Auferlegt	
Paul-Gerhardt-Ring zum Spielplatz	Auferlegt	
Mühlenbogen 60 und 62 zur Grünanlage	Auferlegt	
Löwenzahnweg 6 und 8 zur Grünanlage	Auferlegt	
Löwenzahnweg 36, 38 / Veilchenweg 26, 28	Auferlegt	
Löwenzahnweg 48a, 50, 52 / Veilchenweg 16, 18	Auferlegt	
Löwenzahnweg 24, 26 zum Bolzplatz	Auferlegt	
Veilchenweg 48,50 zum Spielplatz	Auferlegt	
Lehmkoppel / Am Ziegeleigraben	Auferlegt	
Uhlenhorst / Schützenallee	Auferlegt	
Radewiese / Verb.weg Uhlenhorst / Schützenallee	Auferlegt	
Albert-Schweitzer-Allee / Pflasterstraße	Auferlegt	
Lauenburger Straße / Rosenweg	Auferlegt	
Peerkoppel / Brüggemannstraße	Auferlegt	
Peerkoppel / Dachsweg	Auferlegt	
Stichwege:		
Verbrüderungsring zwischen Hs.-Nr. 16 und 18	Auferlegt	
Eichenweg 93-95	Auferlegt	
Schülerfußweg Aubenasstraße	Auferlegt	
Apothekerstieg	Auferlegt	
Grandstieg	Auferlegt	
Jägerstieg	Auferlegt	
Meiereistieg	Auferlegt	
Moorweg	Auferlegt	
Schulstieg	Auferlegt	